



Abwasser

**Verbandsgemeindewerke Herrstein-Rhaunen
Zum Idar 21, 55624 Rhaunen**

Antrag auf Kanalhausanschluss

Antragsteller:

Name, Vorname

Strasse, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Gemäß § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen vom 25.06.2020 bitte ich um Anschlussgenehmigung für das folgende Grundstück:

Ort, Strasse, Haus-Nr.

Flur

Flurstück-Nr.

Größe des Grundstückes _____ qm

Haushalt

Gewerbe

öffentl. Einrichtung

Es wird die Neuerstellung

Änderung

Erneuerung

Abtrennung

**des Kanalhausanschlusses
beantragt.**

des zusätzlichen Kanalhausanschlusses (Anzahl _____)

Hinweis und Erklärungen zu den Grabenarbeiten und Errichtung eines Revisions- bzw. Kontrollschachtes:

Die Grabenarbeiten im öffentlichen Bereich werden von den Verbandsgemeindewerken ausgeführt.

Die Grabenarbeiten / die Errichtung eines vorgenannten Schachtes auf dem vorbezeichneten Grundstück werden/wird von mir bzw. einem von mir beauftragten Unternehmen ausgeführt.

Nach Herstellung des Kontrollschachtes erfolgt eine Abnahme durch das Kanalwerk

Von dem Grundstückseigentümer sind diesem Antrag beizufügen:

- a) amtlicher Katasterplan mit Eintragung des Bauvorhabens
- b) Entwässerungsplan
- c) Eigentümersnachweis (Grundbuchauszug)

Mit der Unterzeichnung des Antrages verpflichtet sich der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung des Anschlusses entsprechend unserer satzungsrechtlichen Vorschriften zu übernehmen, auf Verlangen der Verbandsgemeindewerke Herrstein-Rhaunen vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss oder den gesamten Betrag der Kosten zu zahlen und einen Revisions- bzw. Kontrollschacht auf dem Grundstück zu errichten sowie das jederzeitige Zutritts- und Nutzungsrecht zu gewähren.

Das Antragsformular ist in allen Teilen sorgfältig auszufüllen und nach Unterzeichnung durch alle Grundstückseigentümer bei den Verbandsgemeindewerken einzureichen. Eine Ausfertigung (Fotokopie) erhalten Sie nach Genehmigung des Antrages zurück.

Ort, Datum

Unterschrift aller Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer